

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



Vorlagennummer: 4-0790/10-IV

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 13.12.2010 im öffentlichen Teil:

die Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Teltow-Fläming (Sportförderrichtlinie).

Luckenwalde, 15. Dezember 2010

Christoph Schulze

Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Teltow-Fläming (Sportförderrichtlinie)

1 Rechtsgrundlage, Zweck

- 1.1 Der Landkreis Teltow-Fläming fördert den Freizeit- und Breitensport nach seiner finanziellen Leistungsfähigkeit als wichtige Voraussetzung für die weitere Entwicklung der Sportlandschaft und gewährt Zuwendungen zur Förderung des Sports auf der Grundlage von Artikel 35 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20.08.1992 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 191) i. V. m. dem Gesetz zur Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz – SportFG) vom 10.12.1992 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 284)).
- 1.2 Die Förderung nach dieser Richtlinie soll dem Bürger des Landkreises die Möglichkeit bieten, sich entsprechend seiner Neigungen und Fähigkeiten im Sport zu betätigen.
- 1.3 Die Förderung soll
 - die Entwicklung von Formen und Methoden sportlicher Betätigung unterstützen,
 - Bedingungen sichern und die Angebote zum Sporttreiben, die Arbeit in den Sportgemeinschaften,
 - vereinen und -verbänden unterstützen,
 - das Ehrenamt im Sport stärken,
 - den Leistungssportgedanken bei Kindern und Jugendlichen entwickeln.
- 1.4 Die besonderen Bedürfnisse behinderter, jüngerer und älterer Menschen, ausländischer Mitbürger und sozial besonders Bedürftiger sollen berücksichtigt werden.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nachfolgende Anwendungsbereiche:

- 1 - Satzungsgemäße Zwecke des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V., einschließlich der kostenfreien Nutzung der Geschäftsräume
- 2 - Ehrenamtliche Trainer- und Übungsleitertätigkeit
- 3 - Durchführung von Sportveranstaltungen
- 4 - Anschaffung von Sport- und Spielgeräten, die nicht zur Erstausrüstung gehören
- 5 - Durchführung von Kinder- und Jugendspielen
- 6 - Sportstättenbau (soweit über Anwendungsbereich 1-5 hinaus) zusätzliche Haushaltsmittel zu diesem Zweck dem Landkreis zur Verfügung stehen)

3 Antragsverfahren

- 3.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind vom Vereinsvorsitzenden oder einer anderen zur rechtlichen Vertretung befugten Person zu unterzeichnen.

- 3.2 Die Prüfung des Antrages erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Diese kann weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss im Rahmen der Projektförderung.
4.2 Sie erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Leistungen als Festbetragsfinanzierung oder Anteilsfinanzierung.
4.3 Mit Ausnahme des Anwendungsbereiches 1 entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. über die Höhe der Zuwendung.

5 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- 5.1 Die Zuschüsse bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport.
- 5.2 Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid. Hierfür gelten die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der LHO.
- 5.3 Bewilligungsbehörde ist der
- Landkreis Teltow-Fläming
Kreisentwicklungsamt
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde
- 5.4 Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Über die Förderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, um alle Anträge zu berücksichtigen, behält sich der Landkreis Teltow-Fläming die Ablehnung einzelner Anträge oder eine pauschale Kürzung der Zuwendung vor.
- 5.5 Die Auszahlung erfolgt im Wege der Erstattung durch die Bewilligungsbehörde. Grundsätzlich können nur die im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten bzw. mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben anerkannt werden.
- 5.6 Kann eine geförderte Maßnahme nicht stattfinden, ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Bereits ausgezahlte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.
- 5.7 Die Bewilligung kann dann widerrufen und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn insbesondere
- die bewilligten Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet wurden bzw. die Frist der zeitlichen Bindung nicht eingehalten wurde,
 - die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.

- 5.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6 Verwendungsnachweisverfahren

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger hat die wirtschaftliche und sparsame sowie bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und mittels Formblätter, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind, ordnungsgemäß und fristgerecht nachzuweisen. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.
- 6.2 Aus dem Verwendungsnachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes ersichtlich sein.
- 6.3 Eigenleistungen sind gesondert auszuweisen. Als Grundlage für die Bewertung der Eigenleistung können 10 Euro pro Stunde angesetzt werden.

7 Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Sie bescheinigt, dass die durchgeführte Maßnahme im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung der Auflagen ausgeführt wurde. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Prüfungsprotokoll niederzulegen.
- 7.2 Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Dazu hat der Zuwendungsempfänger die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege für eventuelle Prüfungen fünf Jahre aufzubewahren. Die Bewilligungsbehörde hat auch das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung an Ort und Stelle zu überprüfen.

8 Zuwendungsvoraussetzungen

- 8.1 Die Zuwendungen werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Antragsteller die fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahme erfüllt, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet und gemeinnützige Ziele verfolgt. Bei Antragstellung ist daher von Vereinen der Freistellungsbescheid des Finanzamtes und bei Selbsthilfegruppen der Nachweis der Gemeinnützigkeit vorzulegen.
- 8.2 Zuwendungsvoraussetzung ist der Nachweis der Mitgliedschaft im Kreissportbund Teltow-Fläming e. V.

9 sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

10 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Luckenwalde, 15. Dezember 2010

Peer Giesecke
Landrat